

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München.....

Kopie

E-Mail
Staatliche Bauämter
Landesbaudirektion Bayern
Wasserwirtschaftsämter
nachrichtlich: Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiterin München
StMB-Z5-40011-11-1-1 Frau Karl 16.12.2020

Telefon E-Mail
(089) 2192 3274 gisela.karl@stmb.bayern.de

Auskunftsbegehren von Pressedienst Öffentliches Beschaffungswesen GmbH und Co KG zu vergebenen Aufträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen hat das Unternehmen „Pressedienst Öffentliches Beschaffungswesen GmbH und Co. KG“ unter Bezugnahme auf § 2 i.V. mit § 5 des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (MStV) verlangt, von den Staatlichen Bauämtern und Wasserwirtschaftsämtern Auskünfte über vergebene Aufträge zu erhalten. Dieses Verlangen ist zurück zu weisen.

Anfragen der Pressedienst Öffentliches Beschaffungswesen GmbH und Co. KG bitten wir deshalb wie folgt zu beantworten:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Auskunftsbegehren können wir leider nicht entsprechen.

Soweit Sie unter Bezugnahme auf Ihren Presseausweis Auskunft nach § 2 i.V. mit § 5 des Staatsvertrages zur Modernisierung des Medienrechts in Deutschland begehren, ist ein derartiger Anspruch nicht erkennbar. Es ist nicht ersichtlich, dass es

sich bei Ihrem Unternehmen um einen „Rundfunkveranstalter“ i.S. des § 5 MStV handelt. „Rundfunkveranstalter“ ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 17 MStV, wer ein Rundfunkprogramm unter eigener inhaltlicher Verantwortung anbietet.

Ein „Rundfunkprogramm“ ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 MStV eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete Folge von Inhalten. Rundfunkprogramme sind nach § 27 Abs. 1 MStV entweder Hörfunk- oder Fernsehprogramme. Beides ist bei dem „Angebot“ Ihres Unternehmens nicht ersichtlich.

Die Vorlage Ihres Presseausweises ist im Rahmen des § 5 MStV unerheblich. Er berechtigt Sie insbesondere nicht zu einem Auskunftsverlangen.

Höchst vorsorglich führen wir weiter aus, dass es auch nicht ersichtlich ist, dass es sich bei Ihrem Unternehmen um „Presse“ i. S. d. Pressegesetzes handelt.

Der Begriff „Presse“ knüpft an den Begriff des „Druckwerks“ an und ist dementsprechend bezogen und beschränkt auf körperliche, zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungsstücke. Dies ergibt sich aus den wiederholten Bezugnahmen im Gesetz auf die „Druckwerke“, sowie aus der Impressumspflicht, die im Gegensatz zu der im Bereich der digitalen Telemedien erforderlichen „Anbieterkennzeichnung“ besteht.

Denn der geistige Sinngehalt muss, damit ein Druckwerk vorliegt, eine Verkörperung erfahren haben, da nur eine solche „hergestellt“ werden kann und zur Verbreitung i. S. d. Pressegesetzes geeignet ist.

Unkörperlich verbreitete Medien werden von den Bestimmungen der Pressegesetze bereits nicht erfasst.

Darüber hinaus ist Presse „der Inbegriff aller einem unbestimmten Personenkreis zugänglichen, periodisch erscheinenden und in Massenvervielfältigungen hergestellten Druckerzeugnisse zu verstehen, die eine aktuelle, informierende oder meinungsbildende Funktion erfüllen“.

Dass Ihr „Pressedienst“ der Berichterstattung dient, ist nicht ersichtlich.

Weiterhin setzt der Begriff „Presse“ voraus, dass das Unternehmen durch die Informationsbeschaffung eine öffentliche Aufgabe, wie die öffentliche Meinungsbildung oder Berichterstattung, erfüllen möchte.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand bezwecken Sie jedoch mit den erbetenen Auskünften nicht die Verfolgung solcher öffentlichen Aufgaben, sondern verfolgen vielmehr gewerbliche Ziele.

Auf Ihrer Homepage führen Sie aus, dass Sie „die Ergebnisse [Ihrer] Recherche auf dieser Plattform jedem zur Verfügung [stellen], der sich dafür interessiert und zwar kostenlos mit einer eingeschränkten Information und kostenpflichtig mit einer umfangreichen Recherchefunktion.“

Nur gegen Zahlung eines Entgeltes gewährt Ihr Unternehmen den Nutzern weitergehende Einblicke in die Auftragsinformationen. Da die kostenlos zur Verfügung gestellten Basisinformationen dem Nutzer regelmäßig keinen Mehrwert bieten, ist er zur Zahlung eines Entgeltes verpflichtet, möchte er Ihre Informationen nutzen. Auch in diesem Zusammenhang ändert die Bezugnahme auf einen Presseausweis des DJV an dieser Beurteilung nichts. Presseausweisen kommt bei der Beurteilung der Presseeigenschaft zwar eine indizielle, aber keine konstitutive Wirkung zu. Insbesondere besteht keine Selbstverpflichtung des Staates und der Behörden, einen Presseausweis ohne weitere Prüfung genügen zu lassen, nachdem Presseausweise keinen Autorisierungsvermerk der Innenministerkonferenz mehr tragen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sich auch aus den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder kein Auskunftsanspruch Ihres Unternehmens ergibt. In Bayern gibt § 9 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) jedermann einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung, wenn ein berechtigtes Interesse an der begehrten Auskunft geltend gemacht wird. Ein Informationsfreiheitsgesetz existiert in Bayern nicht.

Zwar genügt für das berechtigte Interesse im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 1 AGO jedes, auch ein bloß ideelles Interesse oder, wie in Ihrem Falle, ein wirtschaftliches Interesse an der Auskunft. Bei der Gewichtung dieses Interesses ist aber zu beachten, dass das Vergaberecht selbst Bekanntgabepflichten enthält (vgl. § 20 Abs. 3 VOB/A, § 18 Abs. 4 EU VOB/A, § 39 VgV). Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, welche Informationen zu öffentlichen Vergabeverfahren er zur Schaffung von Transparenz für die Öffentlichkeit erforderlich hält. Damit sind die von Ihnen begehrten Informationen über Name und Auftragswert (letztere zumindest bei überschwelligen Verfahren) bereits nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen allgemein zugänglich zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt auf der

Vergabepattform Bayern (vergabe.bayern.de) beziehungsweise bei überschwelligen Verfahren im Supplement des Amtsblatts der EU und darüber hinaus bei nationalen Vergabeverfahren in der Bayerischen Bekanntmachungsplattform www.bayvebe.bayern.de. Dies gilt im Ergebnis auch für die Adresse des Auftragnehmers, die jedenfalls nach Maßgabe des Gewerberechts von jedermann in Erfahrung gebracht werden kann.

Damit ist ein berechtigtes individuelles Interesse am Informationszugang in der von Ihnen vorgebrachten Form nicht mehr erkennbar. Ebenso scheidet ein berechtigtes Interesse für solche Informationen aus, die nicht von den gesetzlichen Unterrichtungspflichten erfasst sind. Die Regelungen der §§ 20 Abs. 3 VOB/A, § 18 Abs. 4 EU VOB/A, § 39 VgV stellen abschließende gesetzliche Regelungen für die Information von Bietern und Allgemeinheit dar. Jedenfalls soweit keine auf einzelne Vergabeangelegenheiten beschränkten Informationen begehrt werden, stehen diese gesetzlichen Wertungen der Anerkennung eines berechtigten Auskunftsinteresses entgegen.“

Die Antwort soll durch den für Auskünfte an die Presse Verantwortlichen des Amtes erfolgen. Diese kann auch als E-Mail versendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Bauer
Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München.....

E-Mail
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für
Sport und Integration - Sachgebiet B3

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez. Josef Bauer
Ministerialrat